

Veröffentlicht am: 06.12.2022
In Kraft ab: 01.01.2023

Entgeltordnung für Stadtführungen und Reiseleitungen der Hansestadt Wismar

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 24.11.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar bietet:

- a) öffentliche Stadtführungen für Einzelteilnehmer (klassische und thematische Stadtführungen),
- b) Stadtführungen für Gruppen (Gruppenführungen) sowie
- c) Reiseleitungen (ausschließlich außerhalb der Hansestadt Wismar) an.

§ 2 Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme an Stadtführungen und für die Inanspruchnahme von Reiseleitungen Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer an einer Stadtführung teilnimmt bzw. eine Reiseleitung in Anspruch nimmt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Erwerb eines Tickets (Einzelticket) für eine Stadtführung bzw. mit der Buchung der Gruppenführung oder Reiseleitung.
- (4) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des Tickets, der Buchung der Stadtführung bzw. Reiseleitung, spätestens aber mit dem Ende der Stadtführung bzw. Reiseleitung fällig. Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Teilnahme bzw. Reiseleitung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Teilnahme entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Teilnahme bzw. für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Stadtführungen und Reiseleitungen sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Der Erwerb eines Einzeltickets berechtigt zur einmaligen Teilnahme an einer Stadtführung.
- (3) Die Buchung einer Gruppenführung berechtigt die Gruppenmitglieder zur Teilnahme an der gebuchten Gruppenführung.
- (4) Für den Erwerb eines Einzeltickets für Stadtführungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand Einzelticket	Entgelthöhe pro Person
1.	Klassische Stadtführung, Vollzahler	10,00 €
2.	Klassische Stadtführung, ermäßigt*	8,00 €
3.	Thematische Stadtführung, Vollzahler	13,00 €
4.	Thematische Stadtführung, ermäßigt*	10,00 €
5.	- Kinder bzw. Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres in Begleitung durch mind. einen zahlenden Erwachsenen - Begleitpersonen von Menschen mit dem Vermerk „B“ im Schwerbehindertenausweis	entgeltfrei
	<p>* = eine Ermäßigung kann in Anspruch genommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder bzw. Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres, die nicht von einem zahlenden Erwachsenen begleitet werden - Schülerinnen und Schüler ab 17 Jahren - Studierende und Auszubildende - Menschen ab dem Grad der Behinderung von 50, - Teilnehmende am freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst - Empfängerinnen bzw. Empfänger: <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII c) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) <p>Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.</p>	

(5) Für die Teilnahme (Buchung) einer Gruppenführung sind folgende Entgelte zu entrichten:

Entgelttatbestand Gruppenführungen		
Leistung	Anzahl der Teilnehmer	Entgelt ab 01.01.2023
Klassische Stadtführung Dauer: 2 Stunden	bis 30	100,00 €
	bis 50	160,00 €
Klassische Stadtführung Dauer: 1 Stunde	bis 30	90,00 €
	bis 50	140,00 €
Fremdsprachenzuschlag	Pauschal/Gästeführer	25,00 €
Thematische Stadtführung Dauer: 2 Stunden	bis 30	140,00 €
	bis 50	220,00 €
Begleitete Stadtrundfahrt im eigenen Bus Dauer: 1 Stunde	Pauschal/Bus	120,00 €
kombinierte Stadtführung Dauer: 2 Stunden (Rundfahrt+Rundgang)	Pauschal/Bus	150,00 €
Reisebegleitung im eigenen Bus (bspw. Insel Poel, Meckl. Ostseeküste)	bis 4 Std.	140,00 €
	bis 8 Std.	220,00 €
	jede weitere Std.	30,00 €

- (6) Stadtführungen/Reiseleitungen für Schülergruppen (allgemeinbildende und berufliche Schulen, keine Hochschulen und Universitäten):

Entgelttatbestand Stadtführungen - Schülergruppen		
Leistung	Anzahl der Teilnehmer	Entgelt ab 01.01.2023
Klassische Stadtführung Dauer: 2 Stunden	bis 30	80,00 €
Klassische Stadtführung Dauer: 1 Stunde	bis 30	70,00 €
Thematische Stadtführung Dauer: 2 Stunden	bis 30	90,00 €

- (7) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (8) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 21.12.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wismar, 29.11.2022

(Dienstsiegel)

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister